

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Wie lassen sich Saufänge mit dem Tierschutz vereinbaren?

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte (GRÜNE), eingegangen am 12.12.2019 - Drs. 18/5447
an die Staatskanzlei übersandt am 19.12.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 10.01.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Rat der Stadt Braunschweig hat im September 2019 beschlossen, eine Wildschwein-Falle anzuschaffen und diese an die Jägerschaft weiterzugeben.

Die taz und NDR 1 berichteten Ende September, dass zudem das Landwirtschaftsministerium in den Landkreisen Lüneburg, Rotenburg sowie Heidekreis Saufänge aufstellen ließ. Dabei handelt es sich um etwa 20 m² große Fanggehege, in denen eine Schweinerotte eingeschlossen und anschließend getötet werden kann. Laut verschiedenen Medienberichten stehen die Saufänge in der Kritik, weil die mit Futter in die Falle gelockten Tiere in Panik geraten, sobald der erste Schuss falle. Die panischen Tiere seien dann schwerer zu treffen, was ein gezieltes Schießen erschwere und zu erhöhtem und vermeidbarem Leiden führe.

Die Kreisjägerschaft Lüneburg wirft laut NDR-Bericht vom 24. September dem Land Niedersachsen Tierquälerei vor. In der *LZonline* vom selben Tag wird der Vorsitzende der Lüneburger Kreisjägerschaft Christian Vogt mit folgenden Sätzen zitiert: „Wir sind Jäger und keine Totschießer“, „Sauen in Fallen zu locken, um sie dort zu schießen, das habe nichts mit Jagd-Ethik und Waidgerechtigkeit zu tun“ und „aus tierschutzrechtlicher Sicht sei das moralisch höchst bedenklich“.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Schwarzwildbestände liegen bundesweit auf Rekordhöhe und wachsen - trotz hoher Jahresjagdstrecken - seit Jahren weiter an. Jagdpolitisch besteht das Ziel, diesen Anstieg zu stoppen und die Schwarzwildbestände deutlich zu verringern.

Mit Blick auf die in den Nachbarländern Polen und Belgien vorkommende Afrikanische Schweinepest (ASP) und die sich daraus ergebende Notwendigkeit, die Schwarzwildbestände aus seuchenpräventiven Gründen zu reduzieren, stellt der Einsatz von Saufängen und anderen Fangsystemen, die in der Regel kein Instrument der konventionellen Jagdausübung sind, eine geeignete Maßnahme zur Ergänzung der bestehenden Jagdarten (Ansitz-, Bewegungsjagd) dar.

Fallen sind weder ein Allheilmittel noch Ultima Ratio bei der Reduzierung des Schwarzwildes, sondern können eine effektive Methode sein, Frischlinge oder auch ganze Rotten des Schwarzwildes zu fangen und zu töten. Die verantwortungsbewusste und effiziente Durchführung dieser Fangjagd erfordert ein hohes Maß an praktischen handwerklichen Fertigkeiten und eine tierschutzgerechte Verfahrensweise. Örtlichkeit und fachgerechte Handhabung entscheiden über die Zweckmäßigkeit der Verwendung.

Die Fangjagd auf Schwarzwild ist nach den jagdrechtlichen Bestimmungen nicht verboten, und neben Saufängen können unterschiedliche Fallentypen zum Einsatz kommen:

Bei Saufängen, die nach § 19 Abs. 1 Nr. 7 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) genehmigungspflichtig sind, handelt es sich um fest eingezäunte, in bestimmter Weise eingerichtete Flächen, in die die Sauen einwechseln, die sie aber nicht wieder verlassen können. Das Fangen der Sauen dient der Vorbereitung einer bestimmten Jagdart, die heute nur noch selten praktiziert wird. Dagegen sind Kastenfallen aus Metall oder Holz keine Saufänge im Sinne von § 19 Abs. 1 Nr. 7 BJagdG. Ihre Aufstellung ist genehmigungsfrei, jedoch ist § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Jagdgesetzes zu beachten.

Da die Fangkompetenz in Niedersachsen aktuell nicht ausreichend vorhanden ist, wurde im Rahmen eines von der Landesregierung für vier Jahre finanzierten Projektes ein erfahrener Berufsjäger bei den Niedersächsischen Landesforsten eingestellt, um die notwendige Fangkompetenz für den Einsatz von Saufängen sowie anderen geeigneten Fallentypen zur Fangjagd von Schwarzwild in Niedersachsen zu vermitteln und zu erweitern sowie Fallentypen und deren Einsatz zu erproben.

Im Jahr 2020 sind geeignete Informations- und Schulungsangebote geplant, um die praktischen Erfahrungen des Berufsjägers landesweit an interessierte und fangbereite Jägerinnen und Jäger zu vermitteln. Nicht nur im ASP-Ausbruchsfall, sondern bereits präventiv können die Fallen, insbesondere in urbanen Randbereichen, wo ein Schusswaffengebrauch oder das Beunruhigen des Schwarzwildes ein Risiko darstellt, ein wichtiges Hilfsmittel für die Reduktion des Schwarzwildbestandes sein. Im Ausbruchsfall muss diese verhältnismäßig störungsarme Jagdmethode in den Restriktionszonen verstärkt genutzt werden.

Der Ausbruch der ASP in Belgien hat die mögliche Effizienz des Falleneinsatzes in den Restriktionszonen aufgezeigt. Hier wurde mehr als die Hälfte aller erlegten Wildschweine zuvor in Fallen gefangen.

1. Wie wird sich, vor dem Hintergrund der jägerschaftlichen Kritik, das Bild der Jagd in der Bevölkerung aus Sicht der Landesregierung verändern, wenn vermehrt Saufänge eingesetzt werden?

Die Landesregierung sieht keine negativen Veränderungen. Die jägerschaftliche Kritik ist unangebracht, da bei einer beobachteten Direkt-Auslösung des Fangtors die gefangenen Wildschweine schnellstmöglich von einem ausreichend erhöhten und verblendeten Ansitz im Bereich der Fanganlage durch die Fängerin bzw. den Fänger erlegt werden. Diese Tötungsmethode ist tierschutzkonform, weil die Seuchenprävention einen vernünftigen Grund darstellt und etwaige Leiden kürzer sind als konventionelle Nachsuchen mit dem Hund bei wundgeschossenen Stücken auf Ansitz- oder Drückjagden.

2. Wie viele Saufänge werden bzw. wurden an welchen Standorten derzeit und in den vergangenen zehn Jahren vom Land Niedersachsen erprobt?

In den Niedersächsischen Landesforsten werden im Niedersächsischen Forstamt (NFA) Rotenburg ein Kleinfang, im NFA Sellhorn ein Mittelfang sowie zwei Kleinfänge und im NFA Oerrel ein Mittel- und ein Kleinfang im Rahmen des o. g. Projektes betrieben. Die Kleinfänge haben eine Grundfläche von ca. 6 m² und die Mittelfänge von max. 50 m².

In den vergangenen zehn Jahren wurden Fanganlagen zum Lebendfang von Schwarzwild durch die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, Institut für Terrestrische und Aquatische Wildtierforschung (ITAW) ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken in verschiedenen Forstämtern, zumeist in der Lüneburger Heide, eingesetzt.

3. Wie viele Tiere wurden dabei jeweils getötet (bitte nach Falle, Datum und Anzahl der Wildschweine (Frischlinge/adulte Tiere) auflisten)?

Fallentyp (Standort)	Datum des Fangs	Anzahl und Altersklasse
Kleinfang (NFA Rotenburg)	14.06.2019	5 Frischlinge
Kleinfang (NFA Sellhorn)	01.08.2019	5 Frischlinge

Beide Fänge wurden durch beobachtete Direkt-Auslösung des Falltors durch den Berufsjäger durchgeführt, und die Frischlinge wurden unverzüglich nach dem Fang erlegt.

4. Auf welchen Zeitraum ist die Erprobung jeweils begrenzt, und wie werden Zeitraum und Erprobung jeweils inhaltlich begründet?

Die Erprobung ist zeitlich unbegrenzt und hängt vom Fangerfolg ab. Zudem steht sie unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn tierschutzrechtliche Bestimmungen nicht erfüllt oder verletzt werden oder rechtliche Voraussetzungen für die Fangjagd geändert werden.

5. Welche Kosten entstehen durch das Projekt monatlich/jährlich?

Rund 70 000 Euro jährlich.

6. Wie setzen sich die Kosten zusammen?

Die Personalkosten betragen rund 50 000 Euro und die Sachkosten rund 20 000 Euro jährlich.

7. Von wem werden diese Kosten getragen?

Das Land trägt die Kosten für den Zeitraum 2019 bis 2022.

8. Ist die Anschaffung weiterer Saufänge aus Mitteln des Landeshaushalts geplant?

Ja.

9. Falls ja, wie viele und zu welchen Konditionen?

Die Einrichtung eines Saufangs (Großanlage) im NFA Oerrel ist geplant. Die voraussichtlichen Kosten werden ca. 5 000 Euro betragen.

10. Wie lassen sich Saufänge aus Sicht der Landesregierung mit dem Tierschutzgesetz in Einklang bringen?

Im Bereich der Fanganlage ist ein erhöhter und verblendeter Ansitz einzurichten, damit der Fänger ungesehen in Stellung gehen und die gefangenen Wildschweine nach beobachteter Direkt-Auslösung des Fangtors schnellstmöglich erlegen kann. Dabei sind unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Niedersächsischen Jagdgesetz die starken Stücke vor den schwachen Stücken zu erlegen. Diese Vorgehensweise ist tierschutzkonform.

11. Was ist die Rechtsgrundlage für die Erprobung der Saufänge durch die Landesregierung?

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

12. Welche Erkenntnisse verspricht sich Landesregierung von der Erprobung von Saufängen?

Schwarzwildfänge sind eine Ergänzung zu anderen Jagdarten. Aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften leisten sie insbesondere da, wo herkömmliche Jagdmethoden an ihre Grenzen stoßen oder wo die Bejagung wegen eines Schutzzieles nicht stattfindet, einen relevanten Beitrag zum Schwarzwildmanagement, zur Verringerung hoher Schwarzwildbestände und zur Seuchenbekämpfung.

13. Liegt der Stadt Braunschweig bzw. der ansässigen Jägerschaft eine Genehmigung der obersten Jagdbehörde über die Anlage und den Betrieb von Wildschweinfallen vor?

Nein.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat u. a. beschlossen, zur Förderung der Fallenjagd eine mobile Kastenfalle anzuschaffen und diese der Jägerschaft leihweise zum Einsatz in ausgewählten Braunschweiger Jagdbezirken zur Verfügung zu stellen. Der Einsatz einer Kastenfalle ist genehmigungsfrei, aber der Jäger oder die Jägerin muss für den Einsatz der Falle einen erforderlichen Sachkundenachweis vorlegen können.

14. Falls ja, seit wann, für welchen Zeitraum und mit welcher inhaltlichen Begründung?

Entfällt.

15. Falls nein, wie bewertet die Landesregierung den Beschluss des Braunschweiger Rates von September 2019, eine Wildschweinfalle anzuschaffen?

Die Landesregierung sieht keine Veranlassung, den Beschluss des Braunschweiger Rates zu kritisieren.